D I E N S T B L A T T
DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. März 2021	Nr. 26

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT Seite

Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) zur Regelung der Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 10 Absatz 4 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO) für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen innerhalb der Hochschule
Vom 20. Januar 2021…….....…..……..…….……..…….. 232

Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) zur Regelung der Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 10 Absatz 4 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO) für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen innerhalb der Hochschule

Vom 20.01.2021

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat gemäß § 13 Absatz 3 i.V.m. § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08./09. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 53), in Verbindung mit § 10 Absatz 4 Satz 3 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO) vom 25.04.2018 (Amtsbl. I S. 239) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 53) in seiner 269. Sitzung vom 20.01.2021 folgende Ordnung beschlossen, die nach Zustimmung durch den Ministerpräsidenten hiermit veröffentlicht wird.

§ 1
Verfahren

(1) Deputatsermäßigungen für die Wahrnehmung von Aufgaben oder Funktionen nach § 10 Absatz 4 werden nur für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben oder Funktionen gewährt (§ 10 Absatz 8 Satz 1 LVVO).

(2) Eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen (§ 10 Absatz 8 Satz 2 LVVO). Der Wegfall des Ermäßigungsgrundes ist dem Präsidium unverzüglich anzuzeigen (§ 10 Absatz 8 Satz 3 LVVO).

§ 2
Besondere Aufgaben

(1) Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben nach § 10 Abs. 4 LVVO kann je nach Arbeitsumfang eine Ermäßigung von bis zu 2 LVS gewährt werden.

(2) Soweit eine der in Absatz 1 genannten Aufgaben hochschul- oder fakultätsübergreifend wahrgenommen wird und sie mit einem übermäßigen Zeitaufwand verbunden ist, kann je nach Arbeitsumfang eine Ermäßigung von bis zu 4 LVS gewährt werden.

(3) Zu den Aufgaben, für die nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 Deputatsreduktionen gewährt werden, zählen

1. die Leitung von befristeten Projekten zur Entwicklung und Realisierung von Strategien und Konzepten zur Verbesserung von Studium, Lehre, Weiterbildung und Forschung (hochschul-, fakultätsweit oder fakultätsübergreifend),
2. die Weiterentwicklung von Lehrinhalten und Lehrformaten über das übliche Maß hinaus (hochschul-, fakultätsweit oder fakultätsübergreifend),
3. die Entwicklung von internetbasierten oder fremdsprachlichen Lehrveranstaltungen,
4. die Mitwirkung in Kommissionen, Beiräten oder Projekten über das übliche Maß hinaus und/oder
5. die sichtbare und aktive Mitarbeit in Fachverbänden oder in wissenschaftlichen Gremien außerhalb der Hochschule.

§ 3
Studien(bereichs)leitung

(1) Eine Ermäßigung für eine Studien(bereichs)leitung ergibt sich aus Aufgaben, die über die allgemeine Dienstpflicht hinausgehen und sich auf z.B. die intensive Betreuung der Studierenden im Studienverlauf einschließlich der Studienberatung im Zusammenarbeit mit dem Studiendekan gemäß § 27 Absatz 6 Satz 3 SHSG, die Organisation der Lehrbeauftragten, das Studiengangsmarketing oder die übergeordnete Unterstützung bei der Akkreditierung von Studiengängen beziehen. Für die

Studien(bereichs)leitung kann eine Reduktion erfolgen, die sich aufgrund des damit zusammenhängenden Betreuungsaufwandes an der Gesamtzahl der jeweils betreuten Studierenden orientieren soll, wobei nach § 10 Abs. 4 LVVO die Lehrverpflichtung um nicht mehr als 2 LVS ermäßigt werden soll.

(2) Die Gesamtsumme der möglichen Deputatsreduktionen pro Fakultät für Studien(bereichsleitung) beträgt:

In AuB und SoWi	bis zu 9 LVS
In IngWi und WiWi	bis zu 24 LVS

(3) Für das DFHI gilt – wegen des erhöhten Abstimmungsbedarfs mit dem französischen Partner und des Fehlens eines International Coordinators – eine Gesamtsumme von bis zu 18 LVS.

(4) Die Wahrnehmung von Aufgaben im Prüfungsamt (§ 10 Abs. 6 LVVO) kann nicht in Personalunion mit der Funktion der Studien(bereichs)leitung des jeweiligen Studiengangs erfolgen.

§ 4
International Coordinator

Pro Fakultät können bis zu 4 LVS für die Wahrnehmung von Aufgaben zur Internationalisierung von Lehre und Forschung vergeben werden, insbesondere für den Ausbau und der Pflege internationaler Hochschulkooperationen einschließlich der Betreuung internationaler Mobilität von Studierenden, Professoren und Dozenten, wobei nach § 10 Abs. 4 LVVO die Lehrverpflichtung pro Person um nicht mehr als 2 LVS ermäßigt werden soll. Die Gesamtreduktion einer Fakultät orientiert sich an der Gesamtzahl der Austauschstudierenden.

§ 5
Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt durch Aushang an den schwarzen Brettern „Der Präsident" in Kraft und wird zusätzlich im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Sie ist erstmals zum Sommersemester 2021 anzuwenden. Die gleichlautende Ordnung vom 25. September 2018 wird aufgehoben.

(2) Ergänzend zu dieser Ordnung erlässt die Präsidentin/der Präsident für die Anrechnung von Lehrveranstaltungen und Deputatsermäßigungen der Professorinnen und Professoren der htw saar eine Richtlinie zur LVVO.

Saarbrücken, den 19.03.2021

Der Präsident

Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard